

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Lkw-Maut-Verordnung

A. Problem und Ziel

Neben dem automatischen und dem manuellen Verfahren soll die Möglichkeit für die Einführung eines teilautomatischen Verfahrens zur Mauterhebung geschaffen werden, das über die Verwendung einer Applikation auf dem nutzereigenen Mobilgerät eine weitere nutzerfreundliche und bürokratiearme Möglichkeit zur Einbuchung im Mauterhebungssystem eröffnet. Einbau und Nutzung eines herkömmlichen Fahrzeuggeräts (auch „On-Board-Unit“) sind hierfür nicht erforderlich. Die neue Einbuchungsmöglichkeit sieht vor, dass die Strecke während der Fahrt unter Verarbeitung der Positionsdaten eines Mobilgerätes gebucht werden kann und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Mautentrichtung mittels Kennzeichenerkennung des Kennzeichens des mautpflichtigen Fahrzeugs erfolgt. Für die Einführung dieses neuen Verfahrens zur Mauterhebung werden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig.

B. Lösung

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften (Bundestags-Drucksache 21/1861 vom 29.09.2025) sollen die notwendigen gesetzlichen Regelungen für das neue teilautomatische Verfahren in das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) aufgenommen werden. Die erforderlichen Detailregelungen sind in der Lkw-Maut-Verordnung zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung der zusätzlichen Einbuchungsmöglichkeit sind keine Änderungen bei den Mauteinnahmen des Bundes (Einzelplan 12) zu erwarten. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind vom Mautdienst nicht betroffen. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Verordnungsentwurf eröffnet im Zusammenspiel mit dem Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften die Möglichkeit der Einführung eines teilautomatischen Verfahrens zur Einbuchung im Mauterhebungssystem, indem er die erforderliche Rechtsgrundlage schafft. Mit der Schaffung der Rechtsgrundlage ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Bei Umsetzung entsteht eine Entlastung in Höhe von 2,3 Mio. Euro jährlich für die Unternehmen mit mautpflichtigen Fahrzeugen. Es handelt sich um eine freiwillige zusätzliche Option für die Unternehmen; die bisherigen Einbuchungsmöglichkeiten der manuellen und automatischen Mauterhebung stehen ohne Einschränkungen weiterhin zur Verfügung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Einführung des teilautomatischen Mauterhebungssystems müssen die technischen Systeme des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) für die Erhebung, Kontrolle und Ahndung sowie das Berichtswesen angepasst werden. Das BALM geht davon aus, dass diese technischen Anpassungen mit Kosten (Einmalkosten) in Höhe von schätzungsweise 300 000 Euro verbunden sind. Zusätzlicher Personalbedarf besteht nicht.

Im Übrigen ist der mit der Einführung des teilautomatischen Mauterhebungssystems verbundene Erfüllungsaufwand im Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften (Bundestags-Drucksache 21/1861 vom 29.09.2025, Seiten 3 sowie 15 bis 16) vollständig dargestellt.

F. Weitere Kosten

Der Verordnungsentwurf eröffnet im Zusammenspiel mit dem Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften die Möglichkeit der Einführung eines teilautomatischen Mauterhebungssystems, indem er die erforderliche Rechtsgrundlage schafft. Mit der Schaffung der Rechtsgrundlage sind keine weiteren Kosten verbunden. Auch im Übrigen fallen durch diesen Verordnungsentwurf keine weiteren Kosten an.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Lkw-Maut-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Verkehr verordnet aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 und des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [...] 2025 (BGBl. 2025 I Nr. [...]) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131):

Artikel 1

Änderung der Lkw-Maut-Verordnung

Die Lkw-Maut-Verordnung vom 25. Juni 2018 (BGBl. I S. 1156), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nach der Angabe „**manuelles Mauterhebungssystem**“ die Angabe „, ein **teilautomatisches Mauterhebungssystem**“ eingefügt.
2. Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

„§ 5a

Teilautomatisches Mauterhebungssystem

(1) Die Teilnahme an dem teilautomatischen Mauterhebungssystem erfolgt über eine vom Betreiber bereitgestellte Applikation für mobile Endgeräte mit satellitengestützter Ortungsfunktion. Für die Teilnahme am teilautomatischen Mauterhebungssystem ist eine Anmeldung des Mautschuldners beim Betreiber erforderlich. Bei der Anmeldung hat der Mautschuldner die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen nach § 2 Nummer 1, 4, 5 und 6 wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

(2) Das für die Teilnahme am teilautomatischen Mauterhebungssystem verwendete mobile Endgerät gilt während der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes als Fahrzeuggerät im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2. Der Mautschuldner hat das mobile Endgerät unter Beachtung der Anforderungen des § 23 Absatz 1a Satz 1 der Straßenverkehrsordnung so im Fahrzeug anzubringen, dass das Senden und Empfangen von Signalen zur Positionsbestimmung sowie der mobilfunkbasierte Datenaustausch ununterbrochen möglich sind. Während der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes muss sich das mobile Endgerät in einem Ladezustand befinden, der die ununterbrochene Teilnahme am teilautomatischen Mauterhebungssystem gewährleistet. Die Mobilfunkkosten trägt der Mautschuldner.

(3) § 5 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Neben dem automatischen und dem manuellen Verfahren soll die Möglichkeit für die Einführung eines teilautomatischen Verfahrens zur Mauterhebung geschaffen werden, das über die Verwendung einer Applikation auf dem nutzeigenen Mobilgerät eine weitere nutzerfreundliche und bürokratiearme Möglichkeit zur Einbuchung im Mauterhebungssystem eröffnet. Einbau und Nutzung eines herkömmlichen Fahrzeuggeräts (auch „On-Board-Unit“) sind hierfür nicht erforderlich. Die neue Einbuchungsmöglichkeit im Mauterhebungssystem sieht vor, dass die Strecke während der Fahrt unter Verarbeitung der Positionsdaten eines Mobilgerätes gebucht werden kann und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Mautentrichtung mittels Kennzeichenerkennung des Kennzeichens des mautpflichtigen Fahrzeugs erfolgt. Für die Einführung dieses neuen Verfahrens zur Mauterhebung werden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bundesfernstraßenmautgesetz und der Lkw-Maut-Verordnung notwendig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften (Bundestags-Drucksache 21/1861 vom 29.09.2025) sollen die notwendigen gesetzlichen Regelungen für das neue teilautomatische Verfahren in das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) aufgenommen werden. Die erforderlichen Detailregelungen sind in der Lkw-Maut-Verordnung zu ergänzen. Hierzu soll insbesondere ein neuer § 5a in die Lkw-Maut-Verordnung eingefügt werden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. Die Vorgaben des Bundesfernstraßenmautgesetzes müssen in der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Lkw-Maut-Verordnung umgesetzt werden.

V. Regelungskompetenz

Die Verordnung wird aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 und des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes erlassen. § 4 Absatz 4 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Nutzung der technischen Einrichtungen zur Mauterhebung zu regeln und die für die Maut maßgeblichen Tatsachen festzulegen sowie das Verfahren der Angabe dieser Tatsachen zu regeln. § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Nachweisführung zu regeln. Eine Beteiligung des Bundesrates erfolgt daher nicht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Anpassung der Lkw-Maut-Verordnung an die Änderungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften. Sie ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung dient der Verwaltungsvereinfachung. Neben den bisher vorhandenen Einbuchungsmöglichkeiten der manuellen und automatischen Mauterhebung tritt nun als weitere Option die teilautomatische Mauterhebung. Sie bietet die Vorzüge der automatischen Mauterhebung, ist jedoch benutzerfreundlicher und bürokratieärmer, weil insbesondere der Aufwand für den festen Einbau eines Fahrzeuggerätes (auch „On-Board-Unit“) entfällt. Sie bietet ebenso gegenüber dem manuellen Mauterhebungsverfahren mittels Interneteinbuchung oder Einbuchung über die Applikation des Betreibers den Vorteil, dass im Fall der Änderung der mautpflichtigen Strecke oder der Fahrzeit keine Stornierung und Neubuchung der Fahrt erforderlich ist. Es handelt sich um eine freiwillige zusätzliche Option für die Unternehmen mit mautpflichtigen Fahrzeugen; die bisherigen Einbuchungsmöglichkeiten der manuellen und automatischen Mauterhebung stehen ohne Einschränkungen weiterhin zur Verfügung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassung der Lkw-Maut-Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung der zusätzlichen Einbuchungsmöglichkeit sind keine Änderungen bei den Mauteinnahmen des Bundes (Einzelplan 12) zu erwarten. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind vom Mautdienst nicht betroffen. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Verordnungsentwurf eröffnet im Zusammenspiel mit dem Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften die Möglichkeit der Einführung eines teilautomatischen Verfahrens zur Einbuchung im Mauterhebungssystem, indem er die erforderliche Rechtsgrundlage schafft. Mit der Schaffung der Rechtsgrundlage ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Bei Umsetzung entsteht eine Entlastung in Höhe von 2,3 Mio. Euro jährlich für die Unternehmen mit mautpflichtigen Fahrzeugen. Es handelt sich um eine freiwillige zusätzliche Option für die Unternehmen; die bisherigen Einbuchungsmöglichkeiten der ma-

nuellen und automatischen Mauterhebung stehen ohne Einschränkungen weiterhin zur Verfügung.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Einführung des teilautomatischen Mauterhebungssystems müssen die technischen Systeme des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) für die Erhebung, Kontrolle und Ahndung sowie das Berichtswesen angepasst werden. Das BALM geht davon aus, dass diese technischen Anpassungen mit Kosten (Einmalkosten) in Höhe von schätzungsweise 300 000 Euro verbunden sind. Zusätzlicher Personalbedarf besteht nicht.

Im Übrigen ist der mit der Einführung des teilautomatischen Mauterhebungssystems verbundene Erfüllungsaufwand im Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften (Bundestags-Drucksache 21/1861 vom 29.09.2025, Seiten 3 sowie 15 bis 16) vollständig dargestellt.

5. Weitere Kosten

Der Verordnungsentwurf eröffnet im Zusammenspiel mit dem Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften die Möglichkeit der Einführung eines teilautomatischen Verfahrens, indem er die erforderliche Rechtsgrundlage schafft. Mit der Schaffung der Rechtsgrundlage sind keine weiteren Kosten verbunden. Auch im Übrigen fallen durch diesen Verordnungsentwurf keine weiteren Kosten an.

6. Weitere Regelungsfolgen

Diese Verordnung hat weder unmittelbare Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher noch gleichstellungspolitische Auswirkungen. Sie bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen. Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Dieses Regelungsvorhaben ist nicht befristet und wird nicht evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Lkw-Maut-Verordnung)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 1 der Lkw-Maut-Verordnung regelt die verschiedenen Einbuchungsmöglichkeiten. Hier wird das teilautomatische Mauterhebungssystem als neue Option ergänzt.

Zu Nummer 2

Der neue § 5a regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme am teilautomatischen Mauterhebungssystem.

Absatz 1 nennt die vom Nutzer zu erfüllenden technischen Anforderungen und regelt die mit der obligatorischen Registrierung beim Betreiber verbundenen Pflichten.

Die Absätze 2 und 3 legen die Pflichten des Mautschuldners bei der Teilnahme am teilautomatischen Mauterhebungssystem vor Beginn und während der mautpflichtigen Straßen-

benutzung im Einzelnen fest. Absatz 2 Satz 1 bestimmt dabei, dass das für die Teilnahme am teilautomatischen Mauterhebungssystem verwendete mobile Endgerät während der mautpflichtigen Fahrt mit einem herkömmlichen Fahrzeuggerät gleichgestellt ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens.